

## **Geschäftsbedingungen:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Jürgen Will, CbA - Consulting betriebswirtschaftliche Analyse (Auftragnehmer) erbringt Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen erkennen wir nicht an, es sei denn, sie werden von uns schriftlich bestätigt. Entgegenstehende Bestimmungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung und zwar auch dann nicht, wenn die Firma Jürgen Will, CbA solchen Bestimmungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

### **§ 2 Gegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist eine allgemeine Unternehmensberatung, die unter Anwendung meiner Kenntnisse und Erfahrungen und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt wird.

### **§ 3 Leistungsumfang**

(1) Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot des Auftragnehmers festgelegt, soweit sie nicht in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten geregelt sind.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

### **§ 4 Feststellung der Auftragsbeendigung**

Hat der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen erbracht, so teilt er dies dem Auftraggeber schriftlich mit.

Der Auftrag gilt als durchgeführt und ist beendet, wenn der Auftragnehmer die schriftlich niederlegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben oder dieser entweder die Übernahme schriftlich bestätigt oder die Ergebnisse verwertet hat oder wenn der Auftraggeber einer Mitteilung des Auftragnehmers gemäß Punkt nicht unverzüglich, spätestens innerhalb vier Wochen mit schriftlicher Begründung widerspricht.

### **§ 5 Loyalitätsverpflichtung**

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen der anderen Vertragspartei und deren Repräsentanten sowie der mit ihnen verbundenen oder in Geschäftsbeziehung stehenden Firmen geheim zu halten. Der Auftraggeber erlaubt, dass seine Daten zur Bearbeitung und zu Auswertungszwecken in der EDV des Auftragnehmers gespeichert werden.

### **§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer geforderte Voraussetzungen vorenthält, hat er dem Auftragnehmer entstehende und zu dokumentierende Wartezeiten gesondert zu vergüten.

(2) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigte Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei dem Auftragnehmer.

(3) Der Auftraggeber hat in der Vergangenheit keine falschen Aussagen gegenüber seiner Gläubiger gemacht und wurde deswegen auch nicht verklagt.

### **§ 7 Besondere Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch, von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

(2) Verletzt einer der Mitarbeiter die Verpflichtung, so erfüllt der Auftragnehmer seine daraus gegenüber dem Auftraggeber erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass er seine gegen den Mitarbeiter entstehenden Regressansprüche dem Auftraggeber abtritt.

### **§ 8 Interpretationshilfe zur Mängelfreiheit**

Ist das Werk in mehrere Abschnitte (Phasen) unterteilt, so erhält der Auftraggeber je nach Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen. Sie dienen als Information über den jeweiligen Projektstand. Führen sie nicht zu einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung, so gelten die Unterlagen als Interpretationshilfe für eine spätere Beurteilung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf seine Mängelfreiheit.

### **§ 9 Honorare und Kosten**

(1) Das Entgelt für die Leistungen des Beraters richtet sich nach den in den schriftlichen Einzelvereinbarungen (Auftrag) festgelegten Sätzen, soweit in besonderen Fällen nicht Abweichendes bestimmt wird.

(2) Das erste Kontaktgespräch (max.1 Std.) durch die Beratungsgesellschaft ist für Privatpersonen unentgeltlich.

(3) Für Leistungen der Beratungsgesellschaft wird ein Tages-, Stunden- oder Pauschalhonorar vereinbart. Der Stundenverrechnungssatz ist zur Zeit 125,00 € zzgl. MwSt.

(4) Ein Tageshonorar wird je angefangenen Tag für Besprechungen, Analysen, Vorbereitungen und sonstige Aufgaben, die gemeinsam mit dem Auftraggeber oder Dritten zu realisieren sind, vereinbart. Ein Stundenhonorar wird je angefangener Stunde für Leistungen, die im Vertrag zwischen Auftraggeber und Beratungsgesellschaft definiert sind, vereinbart, unabhängig davon, ob die Leistungen gemeinsam mit dem Auftraggeber oder Dritten realisiert werden.

(5) Zusätzlich und nach Absprache mit dem Auftraggeber werden der Einsatz von Assistenten, Juniorberatern, Trainern, Medien, technischen Anlagen u.a. berechnet.

(6) Für Dienstleistungen am Wochenende und/oder an gesetzlichen Feiertagen werden besondere Honorarvereinbarungen getroffen.

(7) Reise- und Aufenthaltskosten werden gesondert berechnet.

(8) Alle Leistungen gelten, sofern nicht anders ausgewiesen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(9) Sämtliche Entgelte sind jeweils zwei Wochen nach Rechnungsdatum fällig. Fällige Forderungen sind p.a. mit 4 % Zinsen über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(10) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen sind ausgeschlossen.

(11) Die übergebenen Unterlagen werden nach vollständiger Bezahlung dem Auftraggeber wieder ausgehändigt

### **§ 10 Gewährleistung und Haftung**

(1) Der Auftragnehmer ist für die Dauer von sechs Monaten nach Ablieferung der Arbeitsunterlagen verpflichtet, von ihm zu vertretende Mängel, die ihm schriftlich nachgewiesen werden, zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften bzw. unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruht. Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers die Leistungen oder Teile der Leistungen verändern. Ansprüche des Auftraggebers auf Wandlung, Minderung oder Kostenerstattung bei Ersatzvornahme bestehen nicht.

(2) Für Schäden, die während der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten schriftlich mitgeteilt wurden und die der Auftragnehmer schuldhaft zu vertreten hat, haftet er bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe des Auftragswertes. Es gilt als vereinbart, dass eine darüber hinausgehende Haftung ausgeschlossen ist.

(3) Grundsätzlich ausgeschlossen ist eine Haftung für Drittschäden und Folgeschäden.

(4) Bei mündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.

(5) Der Auftragnehmer ist nach dem Rechtsberatungsgesetz gehindert, rechtliche Auskünfte zu erteilen. Die rechtliche Absicherung des Auftraggebers kann nur von Personen erfolgen, die nach dem Rechtsberatungsgesetz zu rechtlichen Auskünften berechtigt sind. Mündliche Aussagen, Präsentationen und Beispiele vom Auftragnehmer haben deshalb nur empfehlenden Charakter ohne Absicherung der rechtlichen Zulässigkeit.

### **§ 11 Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Die Vertragsdauer bestimmt sich nach der Vereinbarung der Vertragsbeteiligten.

(2) Der Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen durch Kündigungsschreiben des Auftraggebers vorzeitig beendet werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 649 BGB.

(3) Der Auftrag endet auf jeden Fall automatisch wenn die Unterlagen bei Gericht eingereicht wurden.

### **§ 12 Verzug und höhere Gewalt**

(1) Falls der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung bei Verschulden nicht geltend gemacht werden.

(2) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

(3) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 6 dieser Bedingungen oder sonst wie obliegenden Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 642 II BGB.

Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### **§ 13 Sonstiges**

(1) Der Auftragnehmer hat neben seiner Honorarforderung Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Fortsetzung seiner Arbeit von der Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt nicht zur Zurückhaltung der Vergütung einschließlich der geforderten Vorschüsse und des Auslagenersatzes. Eine Aufrechnung gegen solche Forderungen des Beraters ist ausgeschlossen.

(2) Ein vorliegendes Angebot gilt für zehn Tage. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Vertragsabschluss erfolgt, ist der Auftragnehmer an das Angebot nicht mehr gebunden.

(3) Sollten Vorschriften oder Teile von Vorschriften dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordenen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck erzielt.

(4) Es ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Leverkusen der Gerichtsstand. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

Meldeadresse:

Jürgen Will

CbA Consulting

Bahnhofstr. 33D

42799 Leichlingen

Stand: 01.01.2017